

1. Nach dem Beschluss des Rates, einen Bebauungsplan aufzustellen oder zu ändern, der Festlegung der Plangebietsgrenzen und einer GrobAbstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange wird zu einer öffentlichen Bürgerversammlung eingeladen.
2. Die Bürgerversammlung findet nach Möglichkeit im Plangebiet statt. Zu dieser Bürgerversammlung lädt der *Bürgermeister* nach Terminabsprache mit dem Vorsitzenden des Planungsausschusses ein. Ort und Zeit der Bürgerversammlung werden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird ein Übersichtsplan über die Abgrenzung des Plangebietes veröffentlicht.
3. In der Bürgerversammlung werden von der Verwaltung bzw. dem Planer die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt, mögliche in Betracht kommende Alternativen und die Auswirkungen der Planung für die Bürger aufgezeigt. Die anwesenden Bürger haben in der Versammlung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
4. Die Verwaltung fertigt einen schriftlichen Bericht über die Bürgerversammlung und legt diesen dem Planungsausschuss und dem Rat mit der Beschlussvorlage zur Offenlegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vor.
5. Auch außerhalb der Bürgerversammlung wird jedem Interessenten beim Stadtbauamt während einer Frist von 1 Monat die Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und Anregungen, Wünsche und Bedenken vorzutragen. Auf diese zusätzliche Informations- und Anhörungsmöglichkeit wird ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Über das Ergebnis fertigt die Verwaltung einen schriftlichen Bericht für den Planungsausschuss und Rat, der gemeinsam mit dem Bericht zu Nr. 4 vorgelegt wird.
6. Im Einzelfall kann durch Ratsbeschluss von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung abgesehen (§ 2 a Abs. 4 BBauG) oder eine andere Form festgelegt werden.
7. Nachdem der Rat den Entwurf des Bauleitplanes beschlossen hat, erfolgt die Bürgerbeteiligung (Auslegung) gem. § 2 a Abs. 6 BBauG.